

BGer 9C 593/2016 vom 13. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_593_2016

FR: TF 9C 593/2016 du 13 décembre 2016

IT: TF 9C 593/2016 del 13 dicembre 2016

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 13.12.2016 9C 593/2016 (9C_593/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 13.12.2016 9C 593/2016
(9C_593/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
13.12.2016 9C 593/2016 (9C_593/2016)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_593/2016
Urteil vom 13. Dezember 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Pfiffner, als Einzelrichterin, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Verfahrensbeteiligte
A._____, Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung
Beiträge und Zulagen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Juli 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde
vom 12. September 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 11. Juli 2016 und das Gesuch
um unentgeltliche Rechtspflege, in die Verfügung vom 21. Oktober 2016, mit welcher das
Bundesgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der
Beschwerde abgewiesen und A._____ eine Frist von 14 Tagen zur Leistung eines
Kostenvorschusses angesetzt hat, die ungenützt verstrichen ist, in die Verfügung vom 24.
November 2016, mit welcher A._____ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert
einer Nachfrist bis zum 5. Dezember 2016 verpflichtet wurde, ansonsten auf das
Rechtsmittel nicht eingetreten werde, in die Eingabe vom 25. November 2016, in welcher
A._____ zum Ausdruck brachte, dass er mit der Abweisung des Gesuchs um
unentgeltliche Rechtspflege nicht einverstanden sei und den Kostenvorschuss nicht
einzuzahlen gedenke, in das Schreiben vom 28. November 2016, mit welchem das
Bundesgericht A._____ darauf hinwies, dass seine Eingabe vom 25. November 2016 an
der Verfügung vom 24. November 2016 nichts zu ändern vermöge, in Erwägung, dass bei
Entgegennahme der Eingabe vom 25. November 2016 als Gesuch um Wiedererwägung der
Verfügung betreffend unentgeltliche Rechtspflege vom 24. November 2016 darauf nicht
eingetreten werden kann, weil der Beschwerdeführer nichts vorbringt, was es rechtfertigte,
auf die Verfügung vom 24. November 2016 zurückzukommen, dass grundsätzlich auch in
der Hauptsache ein Nichteintretensentscheid zu fällen ist, weil der Beschwerdeführer den
Vorschuss innert der bis 5. Dezember 2016 laufenden Nachfrist nicht geleistet hat, dass das
vom Beschwerdeführer während laufender Nachfrist sinngemäss gestellte
Wiedererwägungsbegehren daran nichts ändert, weil es weder einen notwendigen, ganz

besonderen und nicht voraussehbaren Grund für eine Erstreckung der Nachfrist darstellt noch Anlass zur Einräumung einer zweiten Nachfrist gibt (vgl. Urteile 9C_419/2015 vom 21. Oktober 2015 und 9C_511/2010 vom 30. September 2010), dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird, erkennt die Einzelrichterin: 1. Auf das Wiedererwägungsgesuch wird nicht eingetreten. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 13. Dezember 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Einzelrichterin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.